

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 157

Diez, Montag den 9. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

betr. Verbot des frühzeitigen Aberntens von Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) bezw. vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1

Bis auf weiteres ist das Ernten von Kartoffeln zum Zwecke des Verkaufes oder der Abgabe an andere Personen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig, die nur dann erteilt werden darf, wenn die Kartoffeln völlig reif sind.

§ 2

Die Genehmigung der Ortspolizeibehörde muß enthalten:

- a) Name des Landwirts,
- b) Kartoffelmenge, die geerntet werden darf,
- c) Name und Wohnort des Empfängers.

Ueber die erteilten Erlaubnisse haben die Ortspolizeibehörden Listen zu führen, in denen die vorstehenden Angaben enthalten sein müssen.

§ 3.

Wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft

Diez, den 4. Juli 1917.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.

Duderstadt.

N.-Nr. II 7450.

Diez, den 5. Juli 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich sogleich bekannt zu geben und für eine strenge Durchführung Sorge zu tragen.

Das Abernten von Kartoffeln ist nur dann zu gestatten, wenn es sich um Lieferungen innerhalb des Kreises handelt und die dringende Notwendigkeit für die Lieferung der Kartoffeln bescheinigt ist. Ernteerlaubnisse für die Abgabe von Kartoffeln, die nach außerhalb des Kreises geliefert werden sollen, dürfen nicht erteilt werden. Die Verordnung soll verhindern, daß unreife Kartoffeln, lediglich mit Rücksicht auf die hohen Preise, geerntet werden.

Das Ernten der Kartoffeln für den eigenen Bedarf des Erzeugers und seiner Familie, das ja erfahrungsgemäß nur in geringen Mengen erfolgt, ist nicht beschränkt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Duderstadt.

Nr. 8145.

Diez, den 7. Juli 1917.

Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Bekanntmachung Nr. Nr. 1. 2. 17. N. N. betr. Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen — (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) —, vom 20. Juni d. Js., abgedruckt in Nr. 142 des Amtlichen Kreisblattes von 1917, werden für den Unterlahn-Kreis nach folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Von der Bekanntmachung werden lediglich die in § 2 namentlich aufgeführten Gegenstände betroffen. Ob es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände oder um solche Gegenstände handelt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch Anfeilen oder den Magneten feststellen; die ersteren werden durch den Magneten nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

Zu Gruppe A, Ziffer 1. Bei außer Betrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptsache an die in ländlichen Gemeinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht worden.

Zu Gruppe A, Ziffer 2. Barrierenstangen nebst Pfosten und Stäben sind die meist vor Schaufenstern, Schaustränden u. dgl. angebrachten Schutzstangen, welche bezwecken, einen Zwischenraum zwischen dem besichtigenden Publikum und den ausgestellten Gegenständen oder Schaufenstern zum Schutze der beiden letzteren abzugrenzen. Auch kommen diese Barrierenstangen beispielsweise an Kassen häufig vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

Zu Gruppe A, Ziffer 8. Schutzhäuser und Schutzhäuser-Endknöpfe sind durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenhäuser-Endknöpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenhäuser-Endknöpfen aus Eisen mit Messing überzogenem Eisenrohr ausgeführt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenhäuser-Endknöpfe sind durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenhäuser-Endknöpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenhäuser-Endknöpfen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenhäuser- und Gardinenstangen-Endknöpfe sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden; damit diese zur Befestigung von Ersatzstangen benutzt werden können. Sie können aber, wenn sie abgeliefert werden, zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Treppenhäuser-Endknöpfe angenommen werden.

Zu Gruppe A, Ziffer 8. Schutzhäuser und Schutzhäuser-Endknöpfe bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierungen, zumal wenn dieselben irgendeine Biegung aufweisen. Eisen mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen. Es könnte höchstens darum handeln, daß vorher gebogene Gegenstände nachher galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten ausgeführt wurde.

Zu Gruppe B, Ziffer 19 und 20. Bei Briefkastenschildern und Briefeinhäusern, bei Pfeiler- und Züllungs-Verkleidungen in Fassaden sind diejenigen ausgenommen worden, welche eingemauert sind. In den meisten Fällen sind diese Gegenstände verdeckt an Steinschrauben angeschraubt, so daß der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

Zu Gruppe B, Ziffer 20. Unter Züllungen von Geländern sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen, vielfach in Stabform, verstanden. Dieselben werden in den meisten Fällen ersetzt werden müssen, da vielfach die baupolizeilichen Vorschriften bestimmte Stababstände vorschreiben.

Die Handleisten sind meist auf eisernen Tragkonstruktionen aufgebracht, so daß sie ohne weiteres entbehrt werden können.

Zu Gruppe B, Ziffer 25, 26 und 27. Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Verkleidungen von Türen, Fenstern, Kassenschaltern usw. sind fast durchweg auf anderweitige Tragkonstruktionen aufgebracht, so daß nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Verkleidungen sind meist aufgeschraubt. Die Verschraubung ist sehr häufig von außen unsichtbar ausgeführt, so daß die Entfernung von der Rückseite aus geschehen muß.

Zu Gruppe B, Ziffer 31. Türknöpfe, Türgriffe usw. können entbehrt werden, da solche Türknöpfe, welche zur Betätigung eines Schloßes dienen, ausgenommen sind. Die Schließfähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

Zu Gruppe C, Ziffer 36. Hier ist darauf zu achten, daß die genannten Gegenstände nur dann unter die Bekanntmachung fallen, wenn sie „Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung“ sind. Die gleichen Gegenstände fallen nicht unter die Bekanntmachung, wenn sie sich im Besitz von Privaten befinden.

2. In Diez, Nassau. Bad Ems, Sahnstätten, Holzappel und Kakenelbogen sind Beratungsstellen eingerichtet worden, die dem Publikum jederzeit Auskunft zu erteilen haben, ob der eine oder andere Gegenstand unter die Aufzählung des § 2 der Bekanntmachung fällt, vor allem, ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur von diesem überzogen sind.

Diese Beratungsstellen sind auch verpflichtet, auf Wunsch der Betroffenen die Gegenstände bei diesen selbst besichtigen zu lassen, wenn es sich um Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und Gruppe C, Ziffer 34 handelt.

2. Die Gemeindebehörden im Unterlahnkreise werden als Sammellstellen bestimmt; sie haben die abgelieferten Gegenstände in Empfang zu nehmen und die zu ihrer Aufbewahrung erforderlichen Räume zur Verfügung zu halten.

Die abgelieferten Gegenstände brauchen nicht in ihrem ursprünglichen Zustande gelagert zu werden. Sie können zum Zwecke einfacher Lagerung und Versendung zusammengepackt, gerollt oder zusammengelegt werden.

Verletzungen abgeschlossen. Der Eigentümer von Eisenbruchdiebstahl oder Feuer ist der Kriegsmetall Aktiengesellschaft unterzüglich telegraphische Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaften erfolgen kann und Ersatzansprüche nicht verloren gehen.

Die Kosten für die Versicherungen werden von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft getragen.

4. Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Dem Ablieferer ist bei der Ablieferung ein Anerkennungsschein nach Formular Anlage 1 auszuhandigen aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlungsstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennungsscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte, so kann der Betroffene auf Vordruck nach Formular Anlage 2 die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob.

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Die Anträge sind bei den Gemeindebehörden bis zum 21. d. Mts. spätestens einzureichen und von diesen an mich mit entsprechender Äußerung versehen, ungefähr mit weiterzugeben.

5. Als Zahlstellen werden die Gemeindefassen bestimmt.

6. Ueber die empfangenen Gegenstände haben die Gemeindebehörden ein Lagerbuch nach vorgegeschriebenem Formular zu führen.

7. Für die beschlagnahmten Gegenstände ist eine freiwillige Abgabe bis 31. August 1917 vorzulegen. Erfolgt die freiwillige Abgabe bis zu diesem Termine, so wird zu den gesetzlichen Uebnahmepreisen ein Preiszuschlag von Mk. 1,— für das Kilogramm gezahlt. Für Gegenstände, die bis zum 31. August 1917 nicht freiwillig abgegeben sind, wird die zwangsweise Enteignung und Einziehung angeordnet werden.

Es wird erwartet, daß die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände diese überall bis zum 31. August d. Js. an die Sammellstellen abgegeben haben, damit nirgends eine Enteignung notwendig wird.

Die Gemeindebehörden haben die Beschlagnahmeverordnungen ausreichend bekannt zu geben und dabei ausdrücklich auf den Preiszuschlag von 1 Mk. pro Kilogramm hinzuweisen.

8. Zum 2. August und zum 2. September d. Js. sind mir über die bei den einzelnen Sammellstellen abgelieferten Gegenstände Sammelmeldungen nach Formular Anlage 3 pünktlich vorzulegen.

9. Die erforderlichen Formularmengen gehen den Gemeindebehörden von hier aus ohne Ansuchen zu. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend bei mir anzufordern.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

I. 5275.

Diez, den 6. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich habe Veranlassung auf meine Bekanntmachung vom 21. März d. Js., I. 2147, Kreisblatt Nr. 71, betr. „Sammelstätigkeit der Schulen“ hinzuweisen. Hiernach sollte mir das Ergebnis der Sammlungen bis zum 1. Juli d. Js. unter Angabe etwaiger aufgewendeten Kosten mitgeteilt werden. Dem Eingang etwa noch ausstehender Berichte sehe ich umgehend entgegen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

in Allendiez, Hall, Birslenbach mit Hachingen, Alacht, Glückingen, Bahnstätten, Sambach, Heistenbach, Holzheim, Lohrheim, Niedernessen, Obernessen.

Innerhalb 8 Tagen bestimmt in dem Kirchenrechner Mater in Diez ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Katholiken Ihrer Gemeinde zu übersenden.

In dem Verzeichnis ist anzugeben:

1. Name der Steuerpflichtigen,
2. bei einer gemischten Ehe der Name des katholischen Ehepartners und die Hälfte der in Ziffer 3 bezeichneten Steuern des Ehepartners.
2. Die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Staatseinkommensteuer).

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

30jähriges Regierungsjubiläum des Königs von Bulgarien.

Vor 30 Jahren, am 7. Juli 1887, wählte die Sobranje, nachdem Rußland den ihm mißliebigen Fürsten Alexander von Bulgarien aus dem Hause Vattenberg gewaltsam zur Abdankung gezwungen hatte, wiederum gegen den Willen Rußlands, ja ganz Europas den jugendlichen Prinzen Ferdinand von Koburg zum Fürsten von Bulgarien. Ein weniger willensstark und tatkräftig veranlagter Mann wäre vor dem Unwillen und der Unfreundlichkeit der europäischen Kabinette zurückgeschreckt, der Koburger Prinz nahm aber trotz allem die ihm dargebotene Krone an und hielt schon am 22. August 1887 seinen feierlichen Einzug in Sofia.

Zielbewußt und zäh, taktvoll und klug wußte der junge Fürst seine Stellung, die anfangs durch russische Intrigen dauernd gefährdet wurde, zu befestigen und seine politischen Ziele zu verfolgen. Es gelang ihm verhältnismäßig rasch, Ruhe und Ordnung im Lande wieder herzustellen, das Wirtschaftsleben durch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und durch Kräftigung der Finanzen zu heben und ein zuverlässiges und schlagfertiges Heer zu schaffen. Durch außergewöhnliches diplomatisches Geschick ausgezeichnet, vermochte Fürst Ferdinand die Beziehungen zu den Großmächten freundschaftlich zu gestalten und durch günstige Handelsverträge seinem Lande den wirtschaftlichen Aufstieg zu sichern. Am 5. Oktober 1908 erklärte er Bulgarien als Königreich, beendete damit auch äußerlich das Abhängigkeitsverhältnis von der Türkei und nahm den alten Karentitel wieder an.

In ruhmvollem Siegeszuge haben die Bulgaren, Schulter an Schulter mit den deutschen und österreichisch-ungarischen Bundesgenossen innerhalb zweieinhalb Monaten das treulose Serbien, die Brutstätte der Serajewoer Mordtat, zu Boden geschlagen, durch dessen von Rußland unterstützte Ränke Bulgarien um den Siegespreis aus dem Balkankriege des Jahres 1912 beraubt wurde. Und als im Spätsommer 1916 auch Rumänien auf die Seite der Entente trat, hatten die Bulgaren weiter die Genugung, den hinterlistigen Dieb der Dobrudscha züchtigen zu können. Macanzen warf in überwältigendem Ansturm mit den Truppen der vier verbündeten Reiche auch diesen neuen Feind nieder und befreite altbulgarischen Boden von drückender Fremdherrschaft.

Zar Ferdinand sieht heute, rückschauend auf sein schwieriges und verantwortungsvolles, aber erfolgreiches Wirken in einer nunmehr 30-jährigen Regierungszeit, mit Stolz und Genugung sein Volk groß und stark, kulturell und wirtschaftlich zu einem vollwertigen Mitglied der europäischen Staatengemeinschaft heranwachsen, der Verwirklichung seiner nationalen Träume nahe, gestützt durch treue und mächtige Bundesgenossen. In schwerster Zeit hat er sein Werk, die bösliche Vereinigung der bulgarischen Nation vollendet, u. es wird erhalten bleiben dank der Tapferkeit, Zähigkeit und Siegeszuversicht seiner Bulgaren und

Monarchen wie Kaiser, an diesen Schicksale von Völkern und Nationen bereichert und sein tapferes Volk, mit denen sie nicht nur aufs innigste durch gemeinsame Interessen und Ziele, sondern auch durch gemeinsames Kampfen, durch brüderlich gemeinsam vergossenes Blut so vieler Heldensöhne und durch gemeinsam getragene Not verbunden sind.

Polen.

WTB. Warschau, 6. Juli. In der letzten Plenarsitzung des Staatsrats unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten wurden Beschlüsse gefaßt, die für den Fortschritt der Bildung des polnischen Staates bedeutungsvoll sind. Der Entwurf des Sonderausschusses betreffend die Organisation der obersten polnischen Staatsbehörden wurde angenommen. Kenntnis genommen wurde von der Erklärung der Kommissare der Befehlungsbehörden betreffend die Ueberweisung einzelner Zweige der Staatsverwaltung an die polnischen Behörden. Schließlich wurden in bejahendem Sinne die Fragen erledigt, die bisher die Bildung des polnischen Heeres hemmten.

WTB. Warschau, 7. Juli. In der Sitzung des provisorischen Staatsrats vom 3. Juli verlas der deutsche Kommissar Graf Hutten-Lojke nach der Erörterung und Annahme eines Entwurfes der provisorischen polnischen Organisation der obersten staatlichen Behörden durch das Plenum folgende Erklärung: „In Durchführung der Erklärungen der Mittelmächte auf die Denkschrift des hohen Staatsrats vom 1. Mai ist die gewünschte Einigung betreffend die Anteilnahme des provisorischen Staatsrates an der Lebensmittelfrage erreicht worden. Die Verhandlungen betreffend Uebergabe des Schulwesens und der Kultusangelegenheiten an die polnischen Behörden gehen ihrem Ende entgegen. Außerdem werden auf Grund der Anträge des hohen Staatsrates unverzüglich Beratungen begonnen, welche Anordnungen betreffen, die zum Zwecke des weiteren Ausbaus des polnischen Staates getroffen werden müssen. Die Befehlungsregierungen hegen die untrügliche Hoffnung, in aller kürzester Zeit eine gemeinsame Grundlage für die zukünftige günstige Entwicklung des Landes herzustellen. Dieser Erklärung schloß sich der Kommissar der österreichisch-ungarischen Regierung, Baron Anopka, an, indem er den Staatsrat zu der schnellen und gründlichen Bearbeitung des bedeutenden Entwurfes beglückwünschte und die Hoffnung auf einen weiteren günstigen Verlauf der gemeinsamen Arbeit am Aufbau des polnischen Staats ausdrückte.

Oesterreich-Ungarn.

WTB. Wien, 6. Juli. Am Spätnachmittage berief der Ministerpräsident die Parteiführer einzeln zu sich. Es verlautet, es handle sich um die Feststellung des Arbeitsprogramms für den Rest der Session, doch schließt man aus der außergewöhnlichen Form der Besprechungen, daß es sich um etwas Wichtigeres handelt. In den Wandelgängen vermutet man, daß die Besprechungen mit der Bildung des endgültigen Kabinetts zusammenhängen. Andererseits wird vermutet, daß das Projekt der Schaffung eines Staatsrats besprochen wurde, der aus Parlamentariern und Männern der Wissenschaft bestehen und als besonderes Organ zur Lösung der österreichischen Nationalitätenfrage dienen soll.

Der Feldenkampf in Deutsch-Ostafrika.

WTB. Berlin, 6. Juli. Die deutsche Kolonialgesellschaft hat von ihrer soeben abgehaltenen heutigen Vorstandssitzung folgendes Telegramm an den Staatssekretär des Reichskolonialamts Dr. Solz gerichtet. Unter den Heldentaten dieses gewaltigen Krieges gegen eine Welt von Feinden steht der Kampf einer nur kleinen Schar tapferer deutscher Männer gegen vielfache feindliche Uebermacht um unserer schönen Kolonie Ostafrika an hervorragender Stelle. Erst nach dem Kriegsende wird es möglich sein, die Einzelheiten des mit Löwenmut durchgeführten Kampfes, der unter Entbehrungen und Entbehrungen, unter Hemmnissen und Schwierigkeiten schlimmster Art ohnegleichen war, kennen zu lernen. Mit Eurer Exzellenz gedenkt auf ihrer Vorstandssitzung die deutsche Kolonialgesellschaft in unaussprechlicher Dankbarkeit

Stadtschreiber Dr. Zolt erstellte: Eurer Hoheit für die mit namens der deutschen Kolonialgesellschaft gesandten, die unvergleichlichen Taten der Schutztruppe für Deutschafrika würdigenden Worte meinen tiefstemmpfundenen Dank aussprechen zu dürfen, gereicht mir zu besonderer Freude. Mit Eurer Hoheit und der deutschen Kolonialgesellschaft hege ich die Hoffnung, daß unseren tapferen Ostafrikanern mit Gottes Hilfe ein erfolgreiches Ausharren bis zu einem glücklichen Kriegsende beschieden sein möge. Das Vaterland gedenkt mit stolzem Bewußtsein seiner im fernen Afrika kämpfenden Söhne, denen es nach Friedensschluß die gebührende Anerkennung zollen wird.

Die Verpflegung des Feldheeres.

Ueber die Bedeutung des Verpflegungsnachschubs für unser Feldheer wird die Öffentlichkeit ebenso wie über die Verkehrsleistungen der deutschen Eisenbahnen im Kriege und viele andere kriegswichtige Vorgänge, die jetzt geheim gehalten werden müssen, erst nach Friedensschluß unterrichtet werden können. Um so wertvoller sind Mitteilungen über den Nachschub von Lebensmitteln an die Front, die in dem 11. Heft der von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes herausgegebenen Beiträge zur Kriegswirtschaft durch Herrn Fritz Hartmann von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin unter Beigabe zahlreicher Diagramme und bildlicher Darstellungen veröffentlicht werden. Danach sind in den beiden ersten Kriegsjahren an freiem Fleisch 305 Millionen Kilo Schlachtgewicht den Truppen zugeführt worden, daneben an Dauerfleisch und Konserven noch fast 5,5 Millionen Zentner. Die Kartoffellieferung erreichte trotz der reichen Ernte in den besetzten feindlichen Gebieten die Summe von 6 Millionen Zentnern; insgesamt wurden 160 Millionen Zentner an Verpflegungsmitteln aus dem Inlande an die Front gerollt, ein Beweis zugleich von der gewaltigen Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft, der ja in erster Linie die Aufgabe zufällt, die Nahrung für Heer und Volk zu schaffen. Wie gut unsere Landwirtschaft dabei gegenüber der ausländischen abschneidet, und wie viel besser wir auch in bezug auf die Preise der Lebensmittel dem Auslande gegenüber dastehen, wird in einem besonderen Kapitel ausführlich dargestellt. Der Wert des Verpflegungsnachschubs für unser Feldheer in den beiden ersten Kriegsjahren betrug 5,6 Milliarden Mark. Hierzu kommt, was noch die immobilen Truppen, die Lazarette und die Kriegsgefangenenlager im Inlande benötigen, hierzu kommen die zahllosen Liebesgaben aus der Heimat an die Front, und so wird es klar, warum so manche Lebensmittel im Laufe der Zeit bei der bürgerlichen Bevölkerung knapp geworden sind. Dabei wird im besetzten Gebiet im Rahmen einer die feindliche Bevölkerung in ihren Ernährungsverhältnissen möglichst schonenden Weise von unseren Truppen selbst Landwirtschaft getrieben, und es werden daneben alle angänglichen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe nach Kräften ausgebaut. Die Notwendigkeit, zu sparen, wird trotzdem dem Heere nicht nur zum Bewußtsein gebracht, sondern auch energisch in die Tat umgesetzt.

Das Gold heraus!

Die Abnahme des Goldbestandes der Reichsbank um 76 Millionen Mark, über die der letzte Reichsbankausweis berichtet, ist um so bedauerlicher, als es dazu nicht hätte zu kommen brauchen, wenn diejenigen, die noch im Besitze von Goldmünzen sind, ihre Pflicht und Schuldigkeit getan hätten. Noch immer befinden sich laut amtlicher Mitteilung Goldmünzen im Betrage von 3-400 Millionen Mark in den Händen hartnäckiger Goldhändler und Goldhinterzieher. Statt 2,5 Milliarden könnte also die Reichsbank nahezu 3 Milliarden in ihren Beständen haben. Das aber bedeutet die Möglichkeit einer um 1½ Milliarden Mark vermehrten Notenausgabe. Der Feingoldwert in Schmuckstücken, die in unserer Bevölkerung vorhanden sind, ist auf mindestens 1 Milliarde Mark zu schätzen. Die Mahnung, Goldschmuck auf dem Altar des Vater-

landes zu opfern, ist in unserm Volke eigentlich nicht. Aber weiten Kreisen scheint doch noch das Verständnis dafür zu fehlen, daß man sich nicht damit trösten darf, daß es auf die Kleinigkeit, die man im Besitze hat, nicht ankommt, sondern daß jede einzelne, auch die kleinste Gabe in unserer Millionenbevölkerung dazu beiträgt, den Goldschatz unserer Reichsbank zu vermehren und damit unsere Kriegserüstung zu stärken. Niemand darf sich mit dem Gedanken beruhigen, daß der Aufruf zur Goldsammlung, der an das ganze Volk ergangen ist, doch nur mehr oder weniger theoretische Bedeutung habe, sondern jeder einzelne unserer Volksgenossen soll sich bewußt werden, daß dieser Aufruf ein eminent praktischer Ausdruck der Kriegsnotwendigkeiten ist. Jedes Scherflein, das unseren Goldbestand vermehrt, ist ein Mittel zum Siege. Vor allem aber müssen nun endlich, die immer noch fehlenden Goldmünzen an die Stelle abgeliefert werden, an der sie allein Daseinsrecht und praktischen Wert haben: an die Reichsbank!

Vom Büchertisch.

Neues aus Altem. Einzeitgemäßes Preis-Ausschreiben! Wer hat nicht schon Gelegenheit gehabt, den Erfindungsgeist unserer Frauen im Kriege zu bewundern. Es wurden mit vielem Geschick aus Teppichresten Handschuhe gefertigt, wir haben aus einem alten türkischen Schattuch wie einen Phönix aus der Asche ein prächtiges Kleid entstehen, aus des Vaters Beinkleid wurde ein hübscher Anabenanzug für den Jüngsten und aus einem alten Soldatenmantel ein kräftiger Sportanzug. Ein heller Theatermantel gab gefärbt einen gebliebenen Kleiderrock ab, und überzählige Betttücher mußten sich die Umwandlung in kräftige Taghemden gefallen lassen, und anderes mehr. Das alles sind nur einzelne Beispiele und die waren die Veranlassung, daß Verlag und Schriftleitung der Deutschen Moden-Zeitung, Leipzig, einen neuen Wettbewerb für ihre Leshaber erließen welcher lautet: „Vorhandenes erhalten!“ und „Neues aus Altem!“, wofür 500 Mk. an Preisen je nach der Verwendbarkeit und Nützlichkeit der eingesandten Arbeiten zur Verteilung gelangen. Da der letzte Einendungstag der Arbeiten für das Preis-Ausschreiben der 15. August ist, empfehlen wir unseren Lesern, sich gegen Einendung von 35 Pfg. ein Probeheft von der Deutschen Moden-Zeitung, Leipzig, Rathhausring 13, kommen zu lassen, oder — noch viel besser — die Zeitung, welche vierteljährlich Mk. 1.80 kostet, für die Monate Juli bis September beim Buchhändler oder dem nächsten Postamt zu bestellen.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die am 29. Juni d. Js. in den Distrikten Birkfeld, in 72 und 73, Ahlerwald 59, Braunebach, Flachsparten und Buchholz abgehaltene Holzversteigerung ist genehmigt worden.

Lahnstein, den 5. Juli 1917.

Der Magistrat.

Ausgabe von Lebensmitteln.

Von Montag, den 9. Juli d. Js., ab werden in den hiesigen Kolonialwarengeschäften (mit Ausnahme von W. Bauscher) folgende Lebensmittel ausgegeben: Auf Nummerabschnitt 23 der Lebensmittelkarte 235 Gramm Graupen, auf Nummerabschnitt 24 der Lebensmittelkarte 150 Gramm Gries, auf Nummerabschnitt 25 der Lebensmittelkarte 50 Gramm Haferflocken, auf Nummerabschnitt 26 der Lebensmittelkarte 50 Gramm Gerstengröße, auf Nummerabschnitt 27 der Lebensmittelkarte 50 Gramm Feigwaren. Der Preis für Graupen beträgt 30 Pfg., für Gries 28 Pfg., für Haferflocken 44 Pfg., für Größe 30 Pfg., für Radeln 72 Pfg. pro Pfund.

Freienbier, den 6. Juli 1917.

Der Bürgermeister.